



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1858

2447. Lehns-Eid des Grafen Botho von Stolberg-Wernigerode.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

2447. Lehns-Eid des Grafen Botho von Stolberg-Bernigerode.

Wie graff bote von Stolberg gelobt vnd gesworen hat. Actum Liebenwald vffm Slos, am freitag nach Natiuitatis marie, A. XII^o.

Ich glob vnd swere denn durchluchtigsten, hochgebornnen fursten vnd herrn, herrn Joachim, des heiligen Romischen Reichs Ertzcamerer vnd Churfursten, vnd herrn Albrechten, gebrudern, Marggrauen zw Brandenburg etc., meinen gnedigsten vnd gnedigen herrn vnd jren gnadenn menlichen leibs lehns erben zuuor aufs, vnd wo jr gnaden nicht mehr weren, auch nicht menlich leibs lehns erbenn hinter jnen vorliesen, den jrluchten, hochgebornnen fursten vnd herrn, herrn fridrichen, marggrauen zu Brandenburg, seinen menlichem leibs lehns erben vnd nachkomenn marggrauen zu Brandenburg von der lehn wegen, so ich von der marggraffschafft zu Brandenburg trag, getrew, gehorsam vnd gewerttig zu sein, jrn gnadenn fromen zu werben vnd schaden zu wendenn, die lehn zu uordienen, so oft nott thut, entpfahn vnd nyndert anders zu berechttien, dann vor jren gnadenn vnd jrer gnadenn lehnmannen: vnd ob ich vorfwigen lehn wußt, die zu melden vnd zu offenbaren vnd alles das zu thun, das ein getrewer lehnman seinem lehnhern schuldig vnd pflichtig ist, getrewlich vnd vngeuerlich, Als mir got helff vnd die heyligenn.

Nach dem Churmärk. Lehnscopialbuche III, 268.

2448. Kurfürst Joachim bestätigt der Stadt Jülichau den Vergleich vom Jahre 1503 wegen des Krug-Verlages und entscheidet ihre Streitigkeiten mit den von Lbben, am 24. September 1512.

Zu wyssen, Als sich die Borger von Ozulch beclagen, das die Mannschafft Im selben weichbilde In pawern gestatt, frembde byer von Swibischen vnd Anderswo zu holen vnd zu schencken, wider Furflich priuilegien vnd alt herkomen, vnd die Mannschafft anzeigt, das Sy nicht drenckh noch gut byr brawenn, Es sey auch vonn Alters herkomen, das Sy byer nach Iren gefallen schencken mogen, So dham der Rath das Inen nicht geltendig vnd sich erbotten, zu uerfugenn, das brewer geordent, die nach der art gutes byer brawen sollen; Ist Inen von meinem gnedigsten vnd gnedigen hern zu abscheid gegeben, nach vberlesung der von Zulch priuilegien, das es mit schenckung der byer gehalten werden soll nach meldung des Priuilegiumbs, Also das der manschafft, kretzmer vnd Pawern, kein ander byr, den von Zulch fhurn vnd Schenncken sollen: wer Annders gefunden, sollen vmbgetriben vnd in aufgedruckter straff gefallen sein, Daruff Graff Bern, als vnser verwesser, Beuelch gescheen, Solich